

lichen Abgabe, aber kein Act ist, welcher mit der Besorgung des Armenwesens in der Gemeinde begriffsmäßig verbunden ist.

3. Wer ist zur Beurtheilung der Beschwerde wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht competent? Und wie hat die competente Behörde zu verfahren, falls das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt worden ist.

Resp. Ueber beide Fragen hat die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der h. Hofkammer unterm 13. Jänner 1842 Folgendes beschlossen:

Erstens: die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht abzuurtheilen.

Zweitens: sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen Dritter in den Rechtstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

Drittens: im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der betreffenden ersten Gerichtsstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestempelter Acten sistirt werde und ebenso der betreffenden Kammeralbehörde (verzeit der k. k. Finanzbezirks-Direction), damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Art. 408 des Gef. Strafgesetzes vorgehen zu können.

Sieghartskirchen, N.-De. † Joh. Gröbel, emerit. Dechant.

Literatur.

- 1) **Das Buch der Psalmen** in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes von J. Langer, Pfarrer. 2. Ausgabe. Luxemburg. Hary. 1886. 4^o. S. VIII. und 280. Pr. M. 3.50 = fl. 2.17.

Unter allen hl. Schriften des A. T. ist wohl kein Buch häufiger übersezt und erklärt worden, als das Buch der Psalmen; und wohl mit Recht; ist ja das Psalterium mit dem priesterlichen Leben und Dienste auf das engste verflochten und auch zugleich ein unvergleichliches Gebetbuch für das Volk, in welchem es für alle Verhältnisse und Lagen des menschlichen Lebens die geeignetsten und kürzesten Ausdrücke eines zu Gott erhobenen Herzens findet; nur muß dasselbe in den wahrhaft göttlichen Geist dieses hl. Buches eingeführt werden. Dies wird erreicht durch eine klare,

deutliche Uebersetzung und durch kurze, im Geiste der kirchlichen Auslegung gegebene Erklärungen.

Der Autor sendet jedem Psalme einen kurzen Inhalt voraus. Die Uebersetzung ist eine getreue und deutliche, wie es die hermeneutischen Regeln verlangen; dort, wo der hebräische Text von der Vulgata abweicht, ist in Noten die Uebersetzung des Urtextes beigelegt. Besonders markante Stellen sind mit durchgehenden Lettern hervorgehoben.

Schwierige Worte und Sätze sind in Noten erklärt; nur sind dieselben gar zu kurz gefaßt; denn das Volk, welches mit der hl. Schrift weniger vertraut ist, bedarf zum Verständnisse der Psalmen einer genauern Erklärung, und selbst auch für Priester dürfte eine etwas erweiterte Erklärung wünschenswerth sein. Nichts destoweniger wird vorliegendes Werk in dieser kurzen, prägnanten Fassung sich als sehr nützlich erweisen.

Wien.

Prälat Dr. Hermann Zichoffe,
k. k. Hofrath und Universitätsprofessor.

- 2) **Compendium Juris Ecclesiastici**, scrip. Dr. Simon Aichner Episcopus Brixinensis etc. editio VI. Brixinae, typis et sumptibus Lib. Wegeriani. 1887. pp. 832 et Appendix pp. 71. Pr. M. 9.60 = fl. 4.80.

Das lateinisch geschriebene kirchenrechtliche Handbuch des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Brixen gehört zu den bekanntesten und beliebtesten dieser Gattung. Der Grund hiefür liegt im inneren Werthe des Buches selbst, und als äußerer Beweis mag unstreitig auch die Thatfache gelten, daß bereits die sechste Auflage nothwendig geworden ist. Wenngleich der hohe Autor bei Abfassung seines Werkes die theologischen Lehranstalten und den Seelsorgeclerus der österreichischen Monarchie in erster Linie im Auge hatte und somit die Particularrechte, welche für die Kirche Oesterreichs gelten, und die Civilgesetze der genannten Monarchie vorzugsweise berücksichtigte, so ist doch dabei die Behandlung des allgemeinen, kirchlichen Rechtes nicht beeinträchtigt worden, weshalb das Buch auch dem ausländischen Clerus die vortrefflichsten Dienste leisten kann.

Was nun die sechste Auflage als solche anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Werk der Hauptsache nach ganz gleich geblieben ist, aber eine Menge kleinerer Verbesserungen und Richtigstellungen sind vorgenommen worden. Diese theils verbessernde, theils ergänzende Hand ist bei den meisten Paragraphen bemerkbar. Die neuesten Gesetze und die neuesten einschlägigen Entscheidungen von Seiten der kirchlichen und staatlichen Behörden finden sich berücksichtigt und verwendet, und somit steht das Buch vollkommen auf der Höhe der Zeit. In der Vorrede wird auch mitgetheilt, daß Herr Domcapitular Friedle bei der neuen Auflage thätig eingegriffen habe.

Kinz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.